

- ▶ **Ab 4. Mai: Aktualisierte Corona-Schutzverordnung NRW (Anlage)**
- ▶ **Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung durch den G-BA**
- ▶ **Corona-KuG: Erneute Hinweise zum Antragsverfahren**

Ab 4. Mai: Aktualisierte Corona-Schutzverordnung NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat unter anderem Änderungen in der Corona-Schutzverordnung erlassen und diese bis zum 10. Mai 2020 verlängert. Den neuen Wortlaut der Verordnung finden Sie als Anlage.

Auch für den GalaBau relevant ist der neue § 12 b Abs. 2 der Verordnung: Erlaubt sind nun Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen mit Ausnahme von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.)

Zudem stellt § 12 Abs. 3 der Verordnung klar, dass für berufliche, gewerbliche und dienstliche Zusammenkünfte § 12b (Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung) gilt.

Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung durch den G-BA

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Verlängerung der Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon war bis zum 4. Mai 2020 befristet. Der G-BA hatte angekündigt, über die Verlängerung, Modifikation oder Aufhebung der Ausnahmeregelung rechtzeitig vor dem 4. Mai 2020 zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist erfolgt. Der Ausschuss hat die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut um zwei Wochen verlängert. Befristet bis zum 18. Mai 2020 ist nun weiterhin die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese möglich. Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann diese im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden. § 4 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie wird entsprechend geändert.

Der Beschluss zur Verlängerung der Ausnahmeregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 5. Mai 2020 in Kraft.

Der G-BA wird rechtzeitig vor Auslaufen der Ausnahmeregelung am 18. Mai 2020 über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

Corona-KuG: Erneute Hinweise zum Antragsverfahren

Erneut hat die Bundesagentur für Arbeit (BfA) Hinweise gegeben, dass es aktuell zu Schwierigkeiten in der Bearbeitung der KuG-Anträge kommt und dass die Anträge teilweise ungenau oder unvollständig abgegeben werden.

Nachstehend fassen wir Punkte zusammen, worauf - nach Hinweisen der BfA - bei der KuG-Beantragung besonders geachtet werden soll, um Rückfragen zu vermeiden und eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten.

- Prüfen Sie bitte, ob alle Unterschriften geleistet sind.
- Die Arbeitszeitausfälle müssen richtig dargestellt werden.
- Bitte prüfen Sie Arbeitnehmerangaben vor Beantragung, so dass diese ausreichend identifiziert werden können.
- Prüfen Sie Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter und / oder Kurzarbeiter auf Vollständigkeit.
- Im Falle von Adressänderungen diese bitte an die Betriebsnummernstelle weiter geben (muss mit der in der Anzeige genannten Adresse übereinstimmen).
- Unbedingte Angabe der korrekten Betriebsnummer

Wir empfehlen, diese Angaben vor dem Versand des KuG-Antrages zu prüfen, so dass eine reibungslose Antragsbearbeitung durch die BfA erfolgen kann.